



Merkblätter

Für weitere wichtige Bestimmungen, die beim Grenzübertritt zu beachten sind, bestehen folgende Merkblätter:

- Pflanzen
- Autoimport durch Private
- Autobahnvignette
- Heimtiere
- Waffen und Munition
- Einfuhr von Nahrungsmitteln und alkoholischen Getränken

Diese Merkblätter können bei allen Zollstellen oder den Zollkreisdirektionen bezogen werden.

Einreise/Aufenthalt

Über die Einreise und den Aufenthalt (Ausweis- und Visavorschriften) gibt Ihnen die Website des Bundesamtes für Migration unter www.bfm.admin.ch Auskunft.

Auskünfte

- Bundesamt für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern
Tel. 031 325 11 11
info@bfm.admin.ch

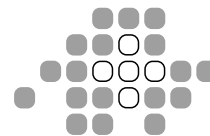
Zollkreisdirektionen

- Basel
Tel. 061 287 11 11
kdbs.zentrale@ezv.admin.ch
- Schaffhausen
Tel. 052 633 11 11
kdsh.zentrale@ezv.admin.ch
- Genève
Tel. 022 747 72 72
kdge.zentrale@ezv.admin.ch
- Lugano
Tel. 091 910 48 11
kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Auch die Zollämter und die Grenzwachtposten geben Ihnen gerne Auskunft.

Gute Reise!

Rasch durch den Schweizer Zoll



Rasch durch den Schweizer Zoll

Die Schweiz hat vielfältige Beziehungen mit der ganzen Welt. Wir sind darum bestrebt, die Grenzen zur Schweiz für Sie offen zu halten.

Bei der Einreise können Sie zu einer raschen Zollabfertigung beitragen, wenn Sie

- gültige Ausweise bereithalten und
- mitgeführte Waren anmelden

Wer nichts zu deklarieren hat, kann

- z.B. in Flughäfen den grünen Weg gehen,
- im Auto die auf der Rückseite aufgedruckte Sichtdeklaration beim Armaturenbrett auflegen.



Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe.

BARGELD

Bei der Ein- und Ausfuhr von Bargeld bestehen keine Beschränkungen. Massnahmen im Bereich der internationalen Verbrechenbekämpfung bleiben vorbehalten.

ABGABENFREI

Die Freimengen und Freigrenzen gelten für Privatwaren, die Sie **persönlich** für den eigenen Bedarf oder als Geschenk mitführen.

Die Freimengen und Freigrenzen werden nur einmal pro Person und Tag gewährt.

OHNE ZÖLLE UND STEUERN KÖNNEN EINGEFÜHRT WERDEN:

■ Reisegut

Gebrauchtes, persönliches Reise-
gut¹⁾ wie Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportgeräte, Foto-, Film-, Videokameras, tragbare Computer, Musikinstrumente und sonstige Gebrauchsgegenstände.

1) Darunter fallen Gegenstände, welche in der Schweiz wohnhafte Reisende bei der Ausreise mitgenommen haben oder im Ausland wohnhafte Reisende während des Aufenthaltes in der Schweiz benützen und wieder ausführen.

■ Proviant

Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag.

■ Tabak und Alkohol

Die Freimengen gelten nur für Personen ab 17 Jahren.

Tabakwaren:

Zigaretten200 Stück **oder**
Zigarren50 Stück **oder**
Schnitttabak250 Gramm²⁾
Zigarettenpapier.....200 Stk³⁾

Alkoholische Getränke:

bis 15% Vol.2 Liter **und**
über 15% Vol.1 Liter

■ Andere Waren

Andere Privatwaren sind bis zu einem Gesamtwert von Fr. 300.– abgabefrei.

Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Waren Fr. 300.–, so sind alle Waren abgabepflichtig. Ein Zusammenrechnen (Kumulation) der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist ausgeschlossen.

2) inkl. Pfeifen, Kau, Mund- und Schnupftabak

3) ungeachtet anderer mitgeführter Tabakwaren

4) vgl. Merkblatt Form 18.52 Einfuhr von Nahrungsmitteln und alkoholischen Getränken

Ausgenommen von dieser Wertfreigrenze sind sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse wie z.B. Fleisch und Fleischwaren, Milchprodukte, Öle und Fette, die gewisse Höchstmengen überschreiten.⁴⁾

ABGABEN

Grundsätzlich sind Privatwaren zollfrei (Ausnahmen: alkoholische Getränke, Tabakwaren und sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse). In-
dessen ist für mitgeführte Waren im Gesamtwert von über Fr. 300.– die Mehrwertsteuer von 2,4% resp. 7,6% des Warenwertes zu entrichten.

Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollabfertigung.

Mengen, welche die Freimengen überschreiten, sind abgabepflichtig und zur Zollabfertigung anzumelden.

So geht's leichter



Mit dieser Sichtdeklaration erklären Sie, dass Sie und Ihre Mitreisenden gültige Grenzübergangspapiere bei sich haben und nur Waren im Rahmen der Freimengen und Freigrenzen mitführen.

Die grüne Sichtdeklaration ist verbindlich, und das Abfertigungspersonal kann ohne Befragung Kontrollen durchführen.